

Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 177 T „IN-Campus“

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

stand 18.02.2016

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Fachbereich Verkehrerschließung / Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems		
1.1	Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 23.09.2015	<p>„Die Erschließung des Geländes soll über die bestehende Straße „Am Auwaldsee“ erfolgen, die später an die umgebaute Anschlussstelle Ingolstadt Süd der BAB AS9 anbindet. Der Umbau der Anschlussstelle Ingolstadt Süd wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Nr. 177 S Autobahnanschluss Süd“ geregelt. Dazu erfolgt eine gesonderte Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern.“</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der umgebauten Anschlussstelle Ingolstadt Süd darf durch das Verkehrsaufkommen infolge des Verkehrs in das Plangebiet bzw. aus dem Plangebiet In-Campus nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Als Nachweis empfehlen wir hierüber eine geeignete Begutachtung durchzuführen. Das Ergebnis ist vorzulegen.“</p> <p>Ansonsten besteht mir der Planung Einverständnis</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsgutachten liegt der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan bei.</p> <p>Das Gutachten stellt fest: „Der neu angelegte Knotenpunkt unmittelbar an der Aus- und Einfahrt zur Bundesautobahn A9 kann leistungsfähig betrieben werden. Ein Rückstau auf die Bundesautobahn kann daher ausgeschlossen werden.“</p> <p>Im Übrigen wird auf das gesonderte Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan 177S verwiesen.</p>
1.2	Tiefbauamt Ref. VI/66-1, vom 02.10.2015	<p>Im Norden der erweiterten Eriagst.an der Kreuzung Straße „Am Auwaldsee“ plant die Audi AG einen neuen Knotenpunkt. Die hierzu benötigten Verkehrsflächen sind noch unklar. Daher sollte die öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich großzügig dimensioniert werden, damit alle Knotenpunktgestaltungen möglich sind.</p> <p>In dem jetzigen östlichen Teil der Eriagstr. (entlang der provisorischen Parkplätze des FC04) soll der östliche Geh- und Radweg als kombinierter G- und Radweg umgesetzt werden. Der Projektgenehmigung hierzu soll noch im Oktober 2015 eingeholt werden, die Umbaumaßnahme voraussichtlich im Frühjahr 2016.</p> <p>Grundsätzlich sind im Bebauungsplan keine Maßketten sowie Geh- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Planungsentwurf ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche entspricht dem maximalen Flächenbedarf für den Ausbau des Knotenpunktes.</p> <p>Der östliche Geh- und Radweg ist in Dimensionierung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Verkehrsfläche berücksichtigt.</p> <p>Der Ausbauquerschnitt der verlängerten</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Radwege eingezeichnet. Die Mindestbreiten bzw. die notwendigen Breiten der Straße, Geh – und Radwege sollten eingehalten werden. Geprüft werden können diese auf Basis des vorliegenden Planes nicht.</p> <p>Aufgrund der vielen Bäume mit Alleecharakter sind von der Eriag- bzw. der erweiterten Eriagstr. keine weiteren breiten Zufahrten zum neuen „IN-Campus möglich.</p> <p>Im Süden des Bebauungsplanes befindet sich die Erschließungsanlage „Am Sportpark“. Auch diese soll in nächster Zeit ausgebaut werden. Planungen der inneren und äußeren Erschließung sind grundsätzlich mit dem Tiefbauamt abzustimmen.</p> <p>Für den Ausbau der Eriagstr. Im Beb.Plan Nr. 177T Bereich müssen Erschließungsbeiträge erhoben werden.</p>	<p>Eriagstr. entspricht dem Bestand der bestehenden Eriagstr.</p> <p>Innerhalb des Campusareals entstehen interne Verkehrsanlagen, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.</p> <p>Die Alleebäume sind beispielhaft und nicht auf die Einzelstandorte festgesetzt. Dies wurde in der Entwurfszeichnung entsprechend geändert dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	Deutsche Bahn AG, vom 28.09.2015	<p><i>„Betreffend der Gleisanbindung für Personenverkehr ist ein Antrag zur Prüfung auf Realisierbarkeit bei der DB Netz AG einzureichen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen.“</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen
2.	Fachbereich Erschließung / Ver- und Entsorgungseinrichtungen / Leitungsträger		
2.1	bayernets GmbH, vom 31.08.2015	<p><i>„Im Plangebiet verläuft unsere Gashochdruckleitung Ingolstadt-Vohburg (CEL/5003) DN500/PN60 mit Begleitkabel. Die Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe GmbH, Essen und der bayernets GmbH.“</i></p>	Die Gashochdruckleitung wird im Entwurf des Bebauungsplanes nach Vorgaben von PLEdoc aufgenommen und die Schutzstreifen gekennzeichnet.
2.2	COM-IN Telekommunikations GmbH	<p><i>„Die COM-IN wird den geplanten IN-CAMPUS vollständig mit Glasfaser erschließen. Hierzu wäre es allerdings notwendig, dass die COM-IN so früh wie nur möglich in die Planungs- und Erschließungsmaßnahmen des „IN-CAMPUS“ eingebunden wird.“</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgt im Zuge des Ausbaus des IN-Campus.

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.3	Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, vom 21.09.2015	„Unsere Fernleitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.“	Wird zur Kenntnis genommen
2.4	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, vom 29.09.2015	<p>„Schmutzwasserbeseitigung: Zur Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes ist eine Anbindung an den bestehenden Mischwasserkanal DN 2000 in der Eriagstr. / Kälberschüttstr. möglich Hierzu ist eine Übergabestelle zu definieren. Die erforderlichen Schmutzwasserkanäle sind mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR abzustimmen. Soweit erforderlich ist die Trasse von neu zu errichtenden öffentliche Schmutzwasserkanäle eine Versorgungsfläche innerhalb der geplanten bzw. bestehenden Straßen freizuhalten.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung: Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeit aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich im Plangebiet nach allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich breitflächig zu versickern. Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllung ist nicht zulässig. Aufgrund der Vorbelastung ist die Möglichkeit einer grundsätzlichen Versickerung mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu klären.</p> <p>Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M153 und Arbeitsblatt A138 zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A117 und A118 zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen: Schmutzwasserbeseitigung: Im Zuge der beginnenden Infrastrukturplanung werden die notwendigen Übergabestellen gemeinsam mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abgestimmt und festgelegt.</p> <p>Niederschlagswasser Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in enger Abstimmung mit dem Sanierungsplan und den dazu verantwortlichen Fachstellen erarbeitet.</p> <p>Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt IN haben stattgefunden; eine Versickerung über Rigolen ist zulässig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelwerke der DWA, Arbeitsblätter M153 und Arbeitsblatt A138, die ATV-Arbeitsblätter A117 und A118 werden unter den Hinweisen im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden. Hausdrainagen dürfen nicht am Mischwasserkanal angeschlossen werden.</i></p> <p><i>Hydrologie: Für das Plangebiet sind im Grundwassermodell Ingolstadt unterschiedliche hydraulische Lastfälle simuliert: Bei mittleren Grundwasserverhältnissen sind je nach Geländehöhenlage Grundwasserflurabstände zwischen 1,5 und 3,5 m unter GOK zu erwarten. Ausgedrückt in absoluten Höhen wird der Grundwasserspiegel zwischen 361,0 m ü.N.N (Westen) und 360,5 m ü.N.N. (Osten).</i></p> <p><i>Die Schwankungsbreiten von MGW und HGW ist mit ca. 0,4 m vergleichsweise gering.</i></p> <p><i>Für die detaillierte Planung sind genaue Untersuchungen zu den Grundwasser- und Bodenverhältnissen erforderlich die vom Vorhabenträger zu erbringen und zu beachten sind. Zudem ist aufgrund der ehemaligen Nutzung das Umweltamt aufgrund umweltschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Belange und möglicher Auflagen bereits zu Beginn der Planungsphase einzubinden.</i></p> <p><i>Ein Eindringen der Baukörper in das Grundwasser oder entsprechende Untergrundabdichtung sind der Ingolstädter Kommunalbetrieben gegenwärtig nicht bekannt. Sollten mit der geplanten Bebauung in grundwasserführende Schichten eingegriffen werden, so ist der Nachweis zu erbringen, dass keine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Grundwasserstand, -fließrichtung oder -qualität stattfindet.</i></p> <p><i>Bauwasserhaltung: Tiefgründige Bauteile können je nach Lage und Grundwasserstand in den meist gut durchlässigen Grundwasserkörper eingreifen, wodurch Maßnahmen zur Bauwasserhaltung (z.B. wasserdichte Baugrubenumschließung oder offene Wasserhaltung) erforderlich werden.</i></p>	<p>Die Versickerungsfähigkeit der Oberflächen wird soweit möglich erhalten und Hausdrainagen werden über das Versickerungskonzept des Gesamtgeländes abgeführt.</p> <p>Hydrologie: Wird zur Kenntnis genommen Detaillierte Untersuchungen werden im Rahmen der einzelnen Gutachten (Grundwasser, Boden, Baugrund und Altlasten) erbracht. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im Bauvollzug berücksichtigt.</p> <p>Zwischen Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem LFU und der IN-Campus GmbH wurde eine umfassende Sanierungsplanung abgestimmt. Der Sanierungsplan liegt im Rahmen der Offenlage im Umweltamt zur Einsicht aus. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im Bauvollzug berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der einzelnen Bauanträge abgestimmt. Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Eine Einleitung von Grundwasser in den Mischkanal aus Bauwasserhaltung wird angesichts der Fremdwasserproblematik grundsätzlich nicht zugestimmt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Bauwerksplanung müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen einer Bauwasserhaltung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen im Detail geprüft werden. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Raffineriegebiete sind mögliche Auflagen und Einschränkungen beim Umweltamt zu erfragen.</i></p> <p><i>Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, sind die hydraulischen und hydrochemischen Randbedingungen und gegebenenfalls die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzustimmen. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauvorhaben in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung eine Gebühr erhoben.</i></p> <p><i>Hinweise zu Bauwasserhaltung die bei Ausführung des Geländes berücksichtigt werden müssen:</i></p> <p><i>Wasserversorgung: Grundsätzlich ist das Plangebiet durch die Anbindung an die bestehenden Wasserversorgungsleitungen sichergestellt. In Fortführung der VW 300 in der Eriagstraße ist eine Versorgungsfläche in der Erweiterung Eriagstr freizuhalten.</i></p> <p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdische Veranlagen“ und das Merkblatt „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Vorgaben des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu beachten. Hydrantenstandorte sind in Absprache aller Beteiligter festzulegen bzw. im Bebauungsplan zu reservieren.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Konkrete Anforderungen werden in der Bauausführung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wasserversorgung: Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und abgestimmt.</p> <p>Das DVGW-Regelwerk GW 125 wird unter Hinweise Im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz III/37/2-Sco, hat am 30.09.2015 Stellung bezogen. Auf die Abwägung unter Punkt 7.1 wird verwiesen. Für den Standort wird ein Brandschutz-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Keine Einwände</i></p> <p><i>Grundsätzliches: Straßenverkehrsflächen die nicht im Eigentum der Stadt Ingolstadt liegen sind persönliche Dienstbarkeiten für die AöR zu bestellen um die Trassenführung der Ver- und Entsorgungsleitungen dauerhaft zu sichern.</i></p> <p><i>Soweit erforderlich sind Übergabestellen bzw. –punkte zu den öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR abzustimmen.</i></p> <p><i>Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.</i></p> <p><i>Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.</i></p> <p><i>Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben vorzulegen.</i></p> <p><i>Änderungen: Bebauungsplanentwurf unter C.1. „Hinweise zu Niederschlagswasserbeseitigung“ bei Satz 3 Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen – Ist das Landratsamt die zuständige Stelle?“</i></p>	<p>konzept erarbeitet, welches im Rahmen der Baugenehmigung mit den einzelnen Fachstellen abgestimmt wird. Hierbei sind auch die Hydrantenstandorte zu berücksichtigen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Erschließungsvertrag zwischen der IN-Campus GmbH und der Stadt IN zu regeln.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgt im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wird unter Hinweisen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der einzelnen Bauanträge abgestimmt.</p> <p>Entsprechende Wasserrechtsverfahren werden über die untere Wasserrechtsbehörde (Umweltamt) der Stadt Ingolstadt eingereicht. Der Verweis ist in der Entwurfsfassung entfallen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, vom 11.09.2015	Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.6	Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, vom 14.09.2015	<i>„Der Zweckverband bittet darum, dass der Einsatz von Fernwärme als Energieträger zur Klimatisierung und Heizung der vorgesehenen Bebauung in dem vorgenannten Vorhaben verbindlich mit aufgenommen und dadurch weitere Einsparung im Sinne der Luftreinhaltung und des Primärenergieverbrauches ermöglicht werden. Auf die bestehende Trassenführung der Fernwärme und dem vorhandenen Donau-Dücker wird hingewiesen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtenergiekonzeptes beachtet und ggf. vom Vorhabenträger, der IN-Campus GmbH mit dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt abgestimmt. Die bestehende Trassenführung der Fernwärme wird bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.
2.7	Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, vom 07.10.2015	<i>„Laut Begründung ist eine Bebauung von 60 ha vorgesehen. Welche Abwassermengen hieraus entstehen, die dem ZV ZKA zugeleitet werden, kann derzeit nicht verwertbar abgeschätzt werden. Daher weist der ZV ZKA darauf hin, dass die Abwasseraufnahmekapazitäten der Zentralkläranlage begrenzt sind. Der ZV ZKA kann erst im Laufe des weiteren Verfahrens Aussagen darüber treffen, ob die derzeit vorhandenen Kapazitäten der Zentralkläranlage ausreichen.</i> <i>Grundsätzlich will der ZV ZKA jedoch mitteilen, dass wegen der hohen Fremdwasserzuflüsse zur Kläranlage, evtl. anfallendes Bauwasser aus dem Baugebiet entweder über einen zu erstellenden Regenwasserkanal abzuleiten oder einer Versickerungsanlage zuzuführen ist. Einer gezielten Einleitung von Grundwasser aus Bauwasserhaltung in den bestehenden Mischwasserkanal wird seitens ZV ZKA grundsätzlich nicht zugestimmt.“</i>	Im Zuge der beginnenden Infrastrukturplanung werden die notwendigen Planungen erstellt und vom Vorhabenträger, der IN-Campus GmbH mit dem Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt abgestimmt und festgelegt. Fragen der Bauwasserhaltung werden, soweit erforderlich im Rahmen der Einzelbauverfahren behandelt. Ein entsprechender Hinweis ist in der Entwurfsfassung aufgenommen.
2.8	PLEdoc GmbH, vom 01.10.2015	<i>„In den Bebauungsplan wurden die Trassenführung der Ferngasleitung Nr. 80 der Open Grid Europe GmbH / bayernets GmbH eingetragen und Leitungskennndaten hinzugeschrieben.</i> <i>Wir bitten um Aufnahme der Leitung in das Original-Planwerk und in der Zeichenerklärung sowie in der Begründung zu erläutern.</i> <i>Der im Bebauungsplan dargestellte stillgelegte Teil der Ferngasleitung Nr. 80 kann bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben.</i> <i>Anpflanzungen nur außerhalb des 8 m Schutzstreifens (4m beiderseits der</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Ferngasleitung Nr. 80 und die sich daraus ergebenden Einschränkungen werden im Bebauungsplan übernommen. Der stillgelegte Teil der Ferngasleitung wird entsprechend in der Planzeichnung dargestellt. Im Bereich der Versorgungsleitungen

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Leitungsachse) vorzunehmen.</i></p> <p><i>Dem Anlegen von Biotopen o. ä. im Bereich der Versorgungsanlagen stimmen wir nicht zu.</i></p> <p><i>Alle Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind anhand von Detailplänen so mit uns abzustimmen, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen unverändert in ihrer Lage verbleiben können, deren Bestand und Betrieb nicht gefährdet werden und sich keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung Reparatur usw. ergeben dürfen.</i></p> <p><i>Aus zuvor genannten Gründen halten wir es für zweckmäßig für die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Ferngasleitungen Geh, Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen, um den besonderen Schutz der Anlage zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Wir empfehlen die Ferngasleitung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen in der Begründung des Bebauungsplans mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>Evtl. entstehende zusätzliche Kosten für die Entsorgung von belasteten Böden oder Mehraufwendungen bei der Durchführung der erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Entfernung bzw. zur Umlegung der Versorgungsanlagen können an die Open Grid Europe GmbH nicht weitergegeben werden.</i></p> <p><i>Für den Fall, dass Blindgänger im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termin zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Betriebsstelle in Bierwang bekannt zu geben, damit notwendige Vorkehrungen seitens der Leitungsbetreibers getroffen werden können.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie auch hinsichtlich der noch auszuweisenden Kompensationsflächen, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“</i></p>	<p>werden lediglich Schotterflächen mit schütterer Gras-Krautpflanzung entwickelt. Hier wird auf die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern verzichtet.</p> <p>Sobald Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen vorgesehen sind, werden diese vor Ausführung mit der PLEdoc GmbH abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.9	Stadtwerke Ingolstadt, vom 08.10.2015	„Die Erschließung dieses Gebietes mit Strom durch die Stadtwerke Ingolstadt GmbH ist möglich. Folgende Bedingungen sind notwendig: Falls öffentliche Versorgungsanlagen notwendig werden, sind entsprechen-	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der beginnenden Infrastrukturplanung wird die Versorgung des Geländes

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>de Flächen bereitzustellen. Die benötigten Gesamtleistungen sind frühzeitig anzuzeigen. Für notwendige Netzausbauten sind Vorlaufzeiten von bis zu 2 Jahren zu kalkulieren.</i></p> <p><i>Die zur Versorgung des Gebiets notwendige Fernwärmeleitung muss in einem Schutzabstand von 6m parallel zur CEL-Leitung vorgesehen werden. In dieser Trasse ist weiter eine Gasleitung von der Kälberschüttstraße bis zur Kopfstation einzuplanen.</i></p> <p><i>Zur Sicherung der Strom- Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen sind innerhalb der geplanten Straßen und Wege altlastenfreie Versorgungsflächen für diese Trassen freizuhalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach den jeweiligen Regelwerken. Wir empfehlen eine frühzeitige Spartenkoordinierung. Insbesondere ist das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten, das einen Mindestabstand von 2,50 Meter zwischen Leitung und Baummitte fordert. Die Festsetzung der einzelnen Baumstandorte ist mit den SWI abzustimmen.</i></p> <p><i>Für alle notwendigen Versorgungsleitungen, welche nicht in öffentlichen Straßen- und Wegeflächen zu liegen kommen ist eine dingliche Sicherung zu Gunsten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH erforderlich.</i></p> <p><i>Soweit zum Zeitpunkt der Erschließung die Sicherung der Leitungen nicht durch den Konzessionsvertrag gegeben ist, ist vom Eigentümer der genutzten Fläche unentgeltlich eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Netze GmbH zu bestellen.“</i></p>	<p>des abgestimmt und überplant. Erste Gespräche haben dazu bereits stattgefunden. Übergabeflächen werden im Rahmen der weiteren konkreten Planung abgestimmt.</p> <p>Die Leitungstrasse wird im Bebauungsplan als geplante Fernwärmeleitung vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Unter Hinweisen wird das Merkblatt DVGW GW 125 ergänzt und der Wunsch für eine frühzeitige Spartenkoordinierung zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die dingliche Sicherung wird Rahmen des Erschließungsvertrages vereinbart.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die dingliche Sicherung wird Rahmen des Erschließungsvertrages vereinbart.</p>
2.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Ref PB, vom 24.09.2015	<p><i>„Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung einiger TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Die Versorgung der Bürger mit Unversaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung der</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien werden bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.“</i></p> <p>Desweiteren werden Hinweise zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Plangebiet gegeben.</p> <p><i>„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass die Baumpflanzungen den Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindern.“</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p> <p>Unter Hinweisen wird das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 - ergänzt.</p>
3.	Fachbereich Immissionsschutz / Verkehrs- und Anlagenlärm		
3.1	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, vom 01.09.2015 Ergänzt: Referat Infra I 3, vom 25.11.2015</p>	<p>Durch das Vorhaben sind militärische Belange berührt.</p> <p><i>„Das geplante Gebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Freising. Außerdem liegt es in unmittelbarer Nähe zum militärischen Flugplatz Ingolstadt / Manching. Von diesem Flugplatz gehen erheblich Lärm- und Geruchsimmissionen aus. Da es sich bei dem Flugplatz um eine bestandsgebundene Anlage handelt, scheiden spätere Schadensersatzansprüche somit aus.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des Bauschutzbereiches nach § 12 Luftverkehrsgesetz zu beachten sind.“</i></p> <p>25.11.2015 <i>„Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und evtl. beeinträchtigt. Der Bebauungsplan „In-Campus“ bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 5.700 m vom Flugplatzrundsuch-/Sekundärradar des Flugplatzes Manching entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches bzw. Bauschutzbereichs liegt und radartechnisch erfasst wird.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf die FS-Technischen Anlagen des Flughafens Manching und die sich daraus ergebenden Auflagen können erst nach Vorlage der Bauanträge mit konkreter Bauhöhenbeschreibung abgeschätzt und konkretisiert werden.</p> <p>Bei der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe von max. 75 m wird auf der planungsrechtlichen Ebene davon ausgegangen, dass die sich aus § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b Luftverkehrsgesetz ergebende Bauschutzhöhe nicht überschritten ist. Das Bundesamt wird sowohl im weiteren Bauleitplanverfahren als auch im Baugenehmigungsverfahren weiterhin beteiligt.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																		
		<p>Nach Vorlage der Unterlagen wurde der B-Plan einer Bewertung der Flugsicherungstechnik (FS-Technik) nach § 18a LuftVG unterzogen. Grundsätzlich ist die Bebauung in o.a. Gebiet möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz Manching und der daraus möglichen Auswirkungen auf die FS-Technischen Anlagen, es zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Auflagen (z.B. Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten) kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Vorlage der Bauanträge abgegeben werden.“</p>																			
3.2	Umweltamt, V/68.1, vom 08.10.2015	<p>„Durch die Schallabstrahlung des IN-Campus dürfen in der Summe mit der Schallabstrahlung benachbarter Gewerbebetriebe und öffentlicher Einrichtungen (Müllverwertungsanlage) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:</p> <table border="0" data-bbox="589 750 1512 1029"> <tr> <td>Nördlicher Ortsrand des Stadtteils Niederfeld</td> <td>Tagzeit</td> <td>55 dB(A)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nachtzeit</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Gut Rosenwirth</td> <td>Tagzeit</td> <td>60 dB(A)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nachtzeit</td> <td>45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Südlicher Ortsrand des Stadtteils Mailing (Georg-Heim-Straße)</td> <td>Tagzeit</td> <td>55 dB(A)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nachtzeit</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> </table> <p>Um diese schalltechnischen Obergrenzen zu berücksichtigen, sind dem Gelände des IN-Campus die maximal möglichen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zuzuordnen. Die möglichen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind im Rahmen einer Gesamtschau durch einen Gutachter zu ermitteln, der den Anforderungen des § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz entspricht.“</p>	Nördlicher Ortsrand des Stadtteils Niederfeld	Tagzeit	55 dB(A)		Nachtzeit	40 dB(A)	Gut Rosenwirth	Tagzeit	60 dB(A)		Nachtzeit	45 dB(A)	Südlicher Ortsrand des Stadtteils Mailing (Georg-Heim-Straße)	Tagzeit	55 dB(A)		Nachtzeit	40 dB(A)	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Gesamtbelastung wurde die Zusatzbelastung über das Plangebiet so begrenzt, dass die Überschreitung der Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit nicht mehr als 1 dB beträgt. Die direkte Nachbarschaft zu den nördlich angrenzenden Gewerbeflächen sowie der Umstand, dass in der entsprechenden Satzung des Bebauungsplanes (BPlan Nr.145H) unter „16. Immissionsschutz“ darauf hingewiesen wird, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 in der Nachtzeit bereits überschritten werden, weisen auf das Vorliegen einer Gemengelage hin. Insofern könnten hier über eine sog. Zwischenwertbildung höhere Immissionsrichtwerte zugelassen werden.</p> <p>Hilfsweise wird zudem auf die Regelungen der TA Lärm verwiesen, wonach eine Genehmigung für eine zu beurteilende Anlage auch bei Überschreitung der IRW aufgrund der Vorbelastung nicht versagt</p>
Nördlicher Ortsrand des Stadtteils Niederfeld	Tagzeit	55 dB(A)																			
	Nachtzeit	40 dB(A)																			
Gut Rosenwirth	Tagzeit	60 dB(A)																			
	Nachtzeit	45 dB(A)																			
Südlicher Ortsrand des Stadtteils Mailing (Georg-Heim-Straße)	Tagzeit	55 dB(A)																			
	Nachtzeit	40 dB(A)																			

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung der Anlage die IRW um mindestens 6 dB unterschreitet.</p> <p>In Bezug auf Niederfeld beträgt der Zusatzbeitrag durch IN-Campus tags/nachts max. 48/33 dB(A), liegt damit um 7 dB unter den geforderten IRW und kann demnach als nicht relevanter Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck eingestuft werden. Eine Überschreitung der IRW wäre damit zulässig bzw. in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren in übertragenem Sinne begründbar/abwägbar.</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Vorbelastung im Untersuchungsgebiet wurde festgestellt, dass am Rande des allgemeinen Wohngebietes „Georg-Heim-Straße“ in Mailing sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit Überschreitungen der Orientierungswerte um jeweils 1 dB (aufgerundet) vorliegen. Aufgrund der bereits durch die Vorbelastung vorliegenden Überschreitung wurde die Zusatzbelastung über das Plangebiet so begrenzt, dass diese Überschreitung nicht wesentlich verändert wird. Hinsichtlich der gewerblichen Gesamtbelastung verbleibt eine Überschreitung der Orientierungswerte um jeweils 1 dB (abgerundet). Die Zusatzbelastung des Plangebietes IN-Campus führt in die-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das Umweltamt hat in seinem Schreiben vom 08.10.2015 auch zum Thema Naturschutz und Landschaftsplanung eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird unter der Nr. 4.4 zum Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft wiedergegeben.</p> <p>Das Umweltamt hat in seinem Schreiben vom 08.10.2015 auch zum Thema Altlasten / Bodensanierung eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird unter der Nr. 5.3 zum Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft wiedergegeben.</p>	<p>sem Wohngebiet daher zu keiner Veränderung der Beurteilung bzw. der Gesamtsituation und ist daher von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Hilfsweise wird zudem auf die Regelungen der TA Lärm verwiesen, wonach eine Genehmigung für eine zu beurteilende Anlage auch bei Überschreitung der IRW aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung der Anlage die IRW um mindestens 6 dB unterschreitet.</p> <p>In Bezug auf Mailing beträgt der Zusatzbeitrag durch IN-Campus tags/nachts weniger als 48/33 dB(A), liegt damit um mehr als 7 dB unter den geforderten IRW und kann demnach als nicht relevanter Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck eingestuft werden. Eine Überschreitung der IRW wäre damit zulässig bzw. in Bezug auf das Bebauungsverfahren in übertragenem Sinne begründbar/abwägbar.</p> <p>Siehe Nr. 4.4</p> <p>Siehe Nr. 5.3</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	Fachbereich Naturschutz / Landschaftsplanung / Freiflächengestaltung / Eingriffsregelung		
4.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Ref. VII/61-23/Hac., vom 24.09.2015	Aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
4.2	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, vom 01.09.2015	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
4.3	Bayerisches Landesamt für Umwelt, vom 24.09.2015	<p><i>„...Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen. Vor Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen ist die LfU erneut zu beteiligen.</i></p> <p><i>... ...Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahmen zu klären.... Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen....“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 177 T erbracht.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden innerhalb einer 15 ha großen Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft realisiert, die gleichzeitig einen Beitrag zum Bodenschutz leisten.</p> <p>Natürliche Bodenschichtungen sind, abgesehen von den Randbereichen, auf dem ehemaligen Raffineriegelände nicht mehr vorhanden. Hinsichtlich des Bodenmaterials wird auf die umfassende Sanierung des Gesamtareals hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die wasserdurchlässige Gestaltung der Stellplätze wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>
4.4	Umweltamt, V/68.1, vom 08.10.2015	<i>„Die Biotope sind zu erhalten.</i>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotope liegen innerhalb der 15 ha Fläche zur Entwicklung für Natur und Landschaft und bleiben somit erhalten.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Es sollte eine begriffliche Klarstellung erfolgen und auch räumlich-zeichnerisch zwischen bestehenden Biotopen, eventuellen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und privaten bzw. öffentlichen Grünflächen unterschieden werden.</i></p> <p><i>In die „Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft“ sind kleinere Baufelder eingelagert, deren Erschließung nur auf Kosten der „Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft“ möglich wäre und diese damit in ihrem Umfang reduzieren würde. Auch sind diese Baufelder durch ihre Lage unmittelbar angrenzend an das FFH- und Naturschutzgebiet ein potentieller Störfaktor für deren Erhaltung und Entwicklung und verunmöglichen eine künftige Erweiterung der Schutzgebiete.</i></p> <p><i>Die kleineren Baufelder innerhalb der „Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft“ sind daher in das große Baufeld zu integrieren und ein durchgehender Pufferstreifen zum FFH- und Naturschutzgebiet zu schaffen.</i></p> <p><i>Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist nach dem BauGB anzuwenden. Bereits erfolgte Eingriffe müssen nicht mehr ausgeglichen werden. Grundlage ist der Vergleich der durch die Vornutzung als Raffinerie entstandenen Versiegelung (eine Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2010 liegt vor) mit der nach dem neuen Bebauungsplan zulässigen Versiegelung. Ein Ausgleichsbedarf entsteht nur für zusätzlich mögliche Versiegelungen.</i></p> <p><i>Im Kapitel 1.2 des Umweltberichts fehlt der Hinweis auf das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, das im Norden und Osten an das Plangebiet grenzt.</i></p> <p><i>Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind „Projekte ... vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie ... geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“ Bei einem Industriegebiet, das unmittelbar an ein Natura 2000-Gebiet (hier FFH-Gebiet) angrenzend ausgewiesen wird, ist die Prüfung zwingend notwendig; der Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist zu erstellen.</i></p>	<p>Im Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde eine grafische Differenzierung der verschiedenen Flächen vorgenommen.</p> <p>Die bisher im Südosten isoliert liegenden Flächen wurden in der städtebaulichen Überarbeitung in einer Fläche zusammengefasst (GE7) und an die anderen Bauflächen angebunden. Dadurch wird der Grünpuffer zum Naturschutzgebiet vergrößert und in seiner Funktion gestärkt</p> <p>Die sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergebenden Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplanentwurf festgesetzt und werden in der Begründung und im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsstudie liegt dem Entwurf zum Bebauungsplan bei.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Es fehlt der ansonsten in Ingolstädter Bebauungsplänen für gewerbliche Nutzung obligatorische Hinweis, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB neben den in der Planzeichnung festgesetzten 15 % Grünflächen innerhalb der Baugrundstücke. Dies ist vom Bauwerber durch die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans nachzuweisen. Ein entsprechender Passus ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die Art der Bebauung und die Lage des Gebiets bieten beste Voraussetzungen für die Anlage von Dachgärten und extensiver Dachbegrünung. Im Bebauungsplan sollte daher die Begrünung geeigneter Dächer festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Müssen zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen. Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.“</i></p> <p>Das Umweltamt hat in seinem Schreiben vom 08.10.2015 auch zum Thema Immissionsschutz / Lärmschutz eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird unter der Nr. 3.2 zum Fachbereich Immissionsschutz wiedergegeben.</p> <p>Das Umweltamt hat in seinem Schreiben vom 08.10.2015 auch zum Thema Altlasten / Bodensanierung eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird unter der Nr. 5.3 zum Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft wiedergegeben.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 sieht Pflanzbindungen, aber keine prozentuale Festlegung vor. Die Größe und Gestaltung des Grünflächenanteils wird im Bebauungsplan so berücksichtigt, dass detaillierte Festsetzungen zur Grünordnung für das Plangebiet getroffen werden.</p> <p>Fassaden- und Dachbegrünung werden entsprechend der Entwicklung des Gesamtgebietes und in Abhängigkeit der jeweiligen technischen Gebäudeausstattung erst im Einzelfall geprüft.</p> <p>Ein Rodungsbescheid ist vom Umweltamt mit Datum vom 19.01.2016 bereits ergangen.</p> <p>Siehe Nr. 3.2</p> <p>Siehe Nr. 5.3</p>
4.5	BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.2015	Einspruch gegen die Ausweisung des Geländes als Industriegebiet jedoch nicht als Gewerbegebiet. Die mit der Ausweisung als GI „ <i>einhergehenden Emissionen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes dar.</i> “	Wird zur Kenntnis genommen. Das Projekt IN-Campus erfordert die Ausweisung als GI und ist auch aus städtebaulicher Sicht hinreichend begründet.

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>„Die als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft gekennzeichnete grüne Zone ist von jeder Bebauung freizuhalten auch von Straßen. Gewerbeflächen in diesem Bereich lehnen wir ab. Denn bei einer derartigen Planung kann der „Grünpuffer“ zum Naturschutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen. Die Pufferzone kann die durch die geplante Bebauung und Nutzung entstehende Belastung weder abhalten noch kompensieren.“</i></p> <p><i>„Eine Geschossfläche (gemeint ist hier Gebäudehöhe Anm. d. Red.) von 75 m lehnen wir ab, da es nicht mit dem Landschaftsbild einer ebenen Donauaue vereinbar ist.“</i></p> <p><i>„Die Ausweisung als Industriegebiet ermöglicht sämtliche industrielle Nutzungen, ohne dass diese in aktuellen B-Plan-Verfahren explizit dargestellt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet (NSG) überprüft sind. Je nach Art der Emissionen (wie bspw.) Lärm oder Licht kann eine industrielle Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes mit sich ziehen. Der B-Plan ist hier viel zu unbestimmt und in der Prüfung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und NSG entsprechend absolut unzureichend, so dass auch keine korrekte Gewichtung und Abwägung der verschiedenen Belange erfolgen kann. Wir halten den B-Plan aus diesem Grunde für nicht genehmigungsfähig.“</i></p> <p><i>„Angesichts der massiven Versiegelung der Fläche fordern wir eine extensive Gestaltung sämtlicher Außenanlagen inkl. Dachflächen als Ausgleich, die den (Steppen-)Charakter der dort früher vorhandenen Donaubrenne widerspiegelt. Unserer Meinung nach sollte sich die Gestaltung der Außenanlagen dabei am Leitbild des LfU-Augsburg orientieren.“</i></p>	<p>Die bisher im Südosten isoliert liegenden Flächen wurden in der Entwurfsplanung in einer Fläche zusammengefasst (GE7) und an die anderen Bauflächen angebunden. Dadurch wird der Grünpuffer zum Naturschutzgebiet vergrößert und in seiner Funktion gestärkt.</p> <p>Der Hochpunkt im Norden wird aus städtebaulicher Sicht als Abschluss der Campusader und als Gegenpool zum Stadion im Süden als richtig erachtet. Das Landschaftsbild wird dominiert von rot-weißen Kaminen, durch ein gut gestaltetes Hochhaus kann hier ein anderes und verträgliches Stadtbild geschaffen werden.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan wurden eine FFH-Verträglichkeitsstudie, eine saP sowie ein Schallgutachten erarbeitet, deren Ergebnisse berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Durchgrünung festgesetzt. Die Freiflächen im Übergang zu den Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft orientieren sich an den Beispielen des Landesamt für Umwelt in Augsburg.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>„Mangelhaftes bzw. fehlendes Verkehrskonzept: weder Plan Nr. 177 T noch 177 S zeigen ein überzeugendes ÖPNV-Konzept auf. Im Gegenteil: die Neuplanung des Autobahnschlusses Ingolstadt Süd nimmt verkehrsentwicklungsmäßig das Naherholungsgebiet Auwaldsee regelrecht in die Zange. Das geplante Gewerbegebiet südlich des Auswaldsees unterstreicht diese Prognose nach noch mehr Flächenverbrauch, weniger Erholung und mehr Belastung. Ein zielführender Ansatz mit leistungsstarkem ÖPNV z.B. eine eigene Busspur, Park+Ride-Konzept für Langstreckenpendler) und Fahrradverkehr (z.B. eine Fahrradvorzugsroute, auch zum Audi-Stammwerk) wird nicht verfolgt. Einzig durch diese Maßnahmen kann ein zusätzlicher Stauknoten in Ingolstadt vermieden werden.“</i></p> <p><i>„Welche Altlasten befinden sich genau in dem Gebiet und ist eine 100%-Sanierung überhaupt möglich? Unsere Anfragen bezüglich der Altlasten sind bei den zuständigen Behörden bisher unbeantwortet geblieben; die entsprechenden Informationen wurden bisher nicht zur Verfügung gestellt. Auch sind uns die Inhalte des Sanierungskonzeptes im öffentlich rechtlichen Vertrag und die darin festgelegten Sanierungsziele unbekannt um eine Abschätzung der Belastungs- und Gefährdungslage beurteilen zu können.“</i></p> <p><i>„Die Anfrage nach Übertrag von Lärmkontingenten aus dem Baugebiet Ochenschütt der Gemeinde Großmehring für den IN-Campus (s. Donaukurier vom 18.09.2015, S. 32) lässt darauf schließen, dass u.a. mit einer erheblichen Lärmbelastung zu rechnen ist. Durch welche Maßnahmen wird</i></p>	<p>Fassaden und Dachbegrünungen werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen geprüft.</p> <p>Für den Bebauungsplan 177 T wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das der weiteren Planung zu Grunde liegt. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen werden bedarfsorientiert gemäß den weiteren Ausbaustufen im Campusgelände zwischen den zuständigen Baulastträgern geklärt. Alternative Verkehrskonzepte die über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehen, werden seitens IN-Campus GmbH mit der Stadt abgestimmt und allgemein bei der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Aussagen zum Bebauungsplan 177 S und dessen Auswirkungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes</p> <p>Zwischen Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem LFU und der IN-Campus GmbH wurde eine umfassende Sanierungsplanung abgestimmt: Der Sanierungsplan liegt im Rahmen der Offenlage im Umweltamt zur Eichtung aus und wurde in der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 177 T wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei. Die Gutachterlichen Textvorschläge wurden in die Sat-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>die Einhaltung aller Auflagen bezüglich Schutz vor Lärm, insbesondere auch während der Bauphase, sichergestellt?“</p> <p>„Wir fordern von der Stadt Ingolstadt ein eindeutiges Bekenntnis zum Erhalt und zur Erweiterung des Naturschutzgebietes Kälberschütt! Dies würde sich u.a. daran zeigen, die geplante Pufferzone („Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft“) ausnahmslos dem Naturschutzgebiet zu zuschreiben und durch entsprechende Besucherlenkungsmaßnahmen und -informationen sowie einem naturnahen Zaun (Holz oder Wasserläufe) vor einer übermäßigen Belastung zu schützen. Denkbar sind auch eine extensive Weidewirtschaft mit alten Nutzierrassen sowie Besuchertürme und Radwege, um in einer Pufferzone zum NSG eine naturnahe Erholung den Bürgern zu ermöglichen und ihnen die Natur in einem verträglichen Rahmen zugänglich zu machen.“</p>	<p>zung und in die Begründung übernommen. Die Zuständigkeit und Kontrolle liegt beim Umweltamt.</p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Eine Abstimmung zur inhaltlichen Detaillierung der Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft hat mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt stattgefunden und wurde in der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan präzisiert.</p>
4.6	Gartenamt 67/1/Kr, vom 05.10.2015	<p>„Zwischen Gewerbeflächen und den Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft wurde keine konzeptionelle Trennung vorgenommen. Wenn Gebäude wie im nördlichen Bereich (GE7) oder Gewerbegebiete (GE8 und GE9) im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes in den Bereich der Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft gesetzt werden, sind die umgebenden Flächen keine reinen Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft mehr. Damit entfällt die Pufferfunktion der Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft zum vorhandenen Naturschutzgebiet hin. Es wäre besser, Bauflächen und Naturentwicklungsflächen klar zu trennen, Außerdem ist mit der Platzierung des Gewerbegebietes GE 9 im südöstlichen Bereich der Zusammenhang der Naturentwicklungsflächen mit der südlich gelegenen schon gestalteten Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 177 P nicht mehr gegeben.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisher im Südosten isoliert liegenden Flächen wurden in der Entwurfsplanung in einer Fläche zusammengefasst (im Entwurf jetzt GE7 ehemals GE8 und GE9) und an die anderen Bauflächen angebunden. Dadurch wird der Grünpuffer zum Naturschutzgebiet vergrößert und in seiner Funktion gestärkt.</p>
4.7	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., vom 25.09.2015	<p>Der LBV lehnt die Bauleitplanung ab. In der Vorbemerkung wird auf das vom Bayer. Ministerrat am 29.07.2014 beschlossene ressortübergreifende Programm „NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm Bayern 2030“ Bezug genommen. Die Kerninhalte sind der Erhalt der Arten- und Sortenvielfalt, der Erhalt von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit und die Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen. Der</p>	<p>Das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 ist ein Programm, dessen Umsetzung durch die vorliegende Planung nicht gefährdet wird.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>LBV sieht im verfahrensgegenständlichen Planungsvorhaben eine völlig konträre Vorgehensweise zu dieser beschlossenen Biodiversitätsstrategie und Artenschutzzielen.</p> <p><i>„Die Ausweisung der überwiegenden Fläche als GI (Industriegebiet) wird strikt abgelehnt. Für das derzeit dargestellte Bauvorhaben IN-Campus ist die Ausweisung als GE-Fläche (Gewerbegebiet) völlig ausreichend und zielführend.“</i></p> <p><i>„Bereits im Jahr 2003 haben das bay. Umwelt- und das Innenministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie vielen weiteren Partnern (mittlerweile mehr als 50 Verbände und Organisationen) das Bündnis zum Flächensparen ins Leben gerufen. In einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Partner verpflichtet, zu einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs beizutragen.“</i></p> <p><i>„Dem Veröffentlichungstext entnehmen wir folgende Formulierung: „So sind von dem Altindustriestandort 60 ha im Sinne einer Konversion baulich nutzbar, 15 ha sind als Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft vorgesehen. Hierzu stellt der LBV die definitive Forderung: Im Nordosten des Planungsbereichs ist eine zusammenhängende und an das NSG Kälberschütt unmittelbar angrenzende Fläche von 15 ha als Erweiterungsfläche dem bestehenden NSG-Gebiet zuzuschlagen.“</i></p> <p><i>„Die im Südosten des Planungsbereiches dargestellte kleinflächige Bebauung (GE) lehnt der LBV ab.</i></p> <p><i>Der LBV fordert eine Freiflächengestaltung nach dem Leitbild der Gestaltung der Außenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in Augsburg siehe unter:</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung zum Industriegebiet wird seitens IN-Campus GmbH als notwendig gesehen, da auf dem Gelände Projekte realisiert werden sollen die einer BImSch-Genehmigung unterliegen und somit nur in Industriegebieten zulässig sind.</p> <p>Im Sinne des Flächensparens ist die Nachnutzung einer Konversionsfläche einer Inanspruchnahme neuer forst- oder landwirtschaftlicher Flächen vorzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisher im Südosten isoliert liegenden Flächen wurden in der Entwurfsplanung in einer Fläche zusammengefasst (GE7) und an die anderen Bauflächen angebunden. Dadurch wird der Grünpuffer zum Naturschutzgebiet vergrößert und in seiner Funktion gestärkt. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, sondern der höheren Naturschutzbehörde. (Regierung von Oberbayern)</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Durchgrünung festgesetzt. Die Freiflächen im Übergang zu den</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>http://www.lfu.bayern.de/natur/freiraumgestaltung_augsburg/index.htm</p> <p><i>„Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bieten keine definitiven Aussagen über notwendige Ausgleichmaßnahmen an. Die geplanten Ausgleichmaßnahmen müssen die Biotopvernetzung in unserem Stadtgebiet eindeutig festlegen und fördern.</i></p> <p><i>Neben der Definition dieser Flächen ist auch das Pflegemanagement durch einen Landschaftspflegeverband zu regeln. Um die Entwicklungsziele städtischer Ausgleichsflächen zu erreichen und ein entsprechendes Pflegemanagement zu sichern, schlagen wir die rasche Gründung eines Landschaftspflegeverbandes in Ingolstadt vor.“</i></p> <p><i>„Zur vorliegenden Planung regt der LBV an, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auch eine dauerhafte Finanzierung eines ökologischen Flächenmanagements der anliegenden Naturschutzflächen als Ausgleichsmaßnahmen diskutiert werden sollten.“</i></p> <p><i>„Ein weiteres Ausgleichspotential sehen wir in einer extensiven Dachbegrünung der vorgesehenen Bebauung. Extensive Dachbegrünung sichert florale und faunistische Artenvielfalt, optimiert die Feinstaubbelastung, speichert Niederschläge, entlastet die Kanalisation und kann sogar die Effizienz von Photovoltaikanlagen verbessern.“</i></p>	<p>Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft orientieren sich an den Beispielen des Landesamtes für Umwelt. Fassaden und Dachbegrünungen werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen geprüft.</p> <p>Aufgrund des Verfahrensablaufe werden in der Regel erst zur Entwurfsgenehmigung Aussagen über Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Eingriffsermittlung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Pflege (Art und Intensität) wurde mit dem Umweltamt abgestimmt und ist im Entwurf des Bebauungsplanes in den Festsetzungen und Begründung übernommen.</p> <p>Die Einrichtung eines Landschaftspflegeverbands und deren Umsetzung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Flächenmanagement der anliegenden Naturschutzflächen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens</p> <p>Fassaden- und Dachbegrünung werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigung geprüft.</p>
4.8	Naturschutzbeirat, Umweltamt, V/68.3/Hie, vom 09.10.2015	Der Naturschutzbeirat schließt sich den vorliegenden Stellungnahmen des Landesbundes für Vogelschutz vom 25.09.15 und des Bundes Naturschutz vom 01.10.15 an.	Wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung der Stellungnahme BN und LFV verwiesen

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft		
5.1	Gesundheitsamt Ref. V-31/1 vom 02.09.2015	Keine Einwände <i>„Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein, bzw. werden, sind diese zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen Das Gesundheitsamt ist im Rahmen des Sanierungsplanung beteiligt. Der Sanierungsplan liegt im Rahmen der Offenlage im Umweltamt zur Einsicht aus; dessen Ergebnisse sind im Bebauungsplan berücksichtigt.
5.2	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, vom 18.09.2015	<i>„Die Brauchwassernutzung wurde nach Stilllegung des Bayernoil-Standortes im Jahr 2013 eingestellt. Die Brunnen sind derzeit verschlossen. Eine erneute Nutzung der Brunnen oder Verfüllung ist unter stetiger berücksichtigen der Sanierung des Schadensfalls wasserrechtlich zu beantragen. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR sichergestellt. Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht berührt.</i> <i>Durch den ehemaligen Raffineriebetrieb liegen erhebliche Untergrundverunreinigungen auf dem Plangebiet vor welche unter der Nummer 16100488 im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem geführt sind. Momentan wir ein Sanierungsplan erstellt. Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan geplanten Maßnahmen dürften sich nicht negativ auf die erforderliche Altlastensanierung auswirken und müssen daher detailliert mit dem Sanierungsplan abgestimmt sein. Eine Bebauung des Geländes ist aus unserer Sicht erst nach Vorlage einer abgestimmten und genehmigten Sanierungsplanung möglich.</i> <i>Die Stadt Ingolstadt wird im Misch- und teilweise im Trennsystem entwässert. Das anfallende Abwasser des Baugebiets kann über die bestehende Kanalisation zur Zentralkläranlage des Zweckverbandes ZKA Ingolstadt abgeleitet werden. Die vollbiologische Kläranlage (275.000 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig. Ein leistungsfähiger Vorfluter ist vorhanden (Donau, Gewässer I. Ordnung). Das geplante Baugebiet wurde 2012 bei der Generalentwässerungsplanung der Stadt IN grundsätzlich mit prognostiziertem Befestigungsgraden berücksichtigt.</i>	Wir zur Kenntnis genommen. Der Sanierungsplan liegt im Rahmen der Offenlage im Umweltamt zur Einsicht aus; dessen Ergebnisse sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist in Erarbeitung und wird nach den gängigen Regeln der Technik erstellt und wird im Rahmen der Bauausführung mit dem WWA abgestimmt. Die Hinweise zur Schmutzwasserentsor-

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Ob diese letztendlich im Wesentlichen zutreffen wird sich im weiteren Verfahren bzw. Beplanung und Bebauung dieser Fläche ergeben. Ein Entwässerungskonzept ist daher vorzulegen. Erfolgt die Bebauung sukzessive bzw. in Teilabschnitten sind diese ebenfalls vorzulegen. Die Entwässerung ist als Trennsystem auszuführen. Grundsätzlich sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden nachfolgenden Kanalsystems überrechnet werden. Der bauliche Zustand dieser bestehenden Kanäle sollte ebenfalls überprüft werden.</i></p> <p><i>Alle Bauvorhaben sind an das öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden beim Kanalsystem Optimierungsmaßnahmen erforderlich. Hier liegt bereits eine Sanierungsvariante 1 (Bau eines Regenrückhaltebeckens) vor die bis 31.12.2020 fertiggestellt werden muss.</i></p> <p><i>Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeit aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.</i></p> <p><i>Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen(Rigole) oder Punktförmigen Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.</i></p> <p><i>Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellfläche ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen breitflächig zu versickern.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M153 und Arbeitsblatt A138 zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A117, A118 und A 166 zu berücksichtigen.</i></p>	<p>gung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zwischen der IN-Campus GmbH und dem WWA haben mittlerweile Abstimmungsgespräche zur Versickerung stattgefunden und wurden so bestätigt.</p> <p>Fragen der Abführung von Niederschlagswasser werden im Rahmen der Bauausführung mit dem WWA abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Hinweisen werden das DWG-Merkblatt 153, die Regelwerke der DWA (Arbeitsblätter M153 und Arbeitsblätter A138) sowie die ATV-Arbeitsblätter A117, A118 und A 166 ergänzt</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln dazu wird hingewiesen. Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.</i></p> <p><i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfehlen wir, wegen der Altlastenproblematik, das Regenwasser ganz oder zumindest teilweise aus dem Bebauungsplanbereich herauszuleiten und anschließend oberflächennah zu versickern. Alternativ wäre eine Einleitung in die Donau denkbar.</i></p> <p><i>Hausdrängagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zu Ziff. 2.4 wird verwiesen.</p> <p>Die Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen ist im Sanierungsplan berücksichtigt.</p> <p>Hausdrängagen werden im Rahmen des Niederschlagswassermanagement in den einzelnen Baufeldern im Rahmen der konkreten Baugenehmigung behandelt. Ein Anschluss an den Abwasserkanal wird ausgeschlossen.</p>
5.3	Umweltamt, V/68.1, vom 08.10.2015	<p><i>„Die Vornutzung als Raffineriestandort hat auf dem Gelände sanierungsbedürftige Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen verursacht. Leitparameter sind aliphatische Kohlenwasserstoffe, darunter auch kurzketten Kohlenwasserstoffe mit den Kettenlängen C5 bis C9, aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Perfluorierte Tenside. Die IN-Campus GmbH, in deren Besitz sich das Gelände befindet, hat bis zum Jahresende 2015 einen Sanierungsplan vorzulegen. Ein entsprechender Anforderungskatalog ist im Auftrag der Stadt Ingolstadt erstellt und mit Datum vom 02.03.2015 vorgelegt worden. Der Katalog handelt die Pfade Boden-Mensch, Bodenluft-Mensch und Boden-Grundwasser ab. Der Sanierungsplan muss gemäß § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz vom Umweltamt der Stadt Ingolstadt für verbindlich erklärt werden.“</i></p> <p>Die seit 2015 laufende PFT-Abstomsicherung ist bis zum Erreichen des Sanierungszieles lückenlos fortzuführen.</p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Erdaufschlüsse (z. B. Er-</i></p>	<p>Zwischen Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem LFU und der IN-Campus GmbH wurde eine umfassende Sanierungsplanung abgestimmt: Der Sanierungsplan liegt im Rahmen der Offenlage im Umweltamt zur Einsicht aus und ist in der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt und die IN-Campus GmbH haben sich mittlerweile darauf verständigt, dass der Sanierungsplan nicht durch Bescheid für verbindlich erklärt wird. Stattdessen wird ein öffentlich-rechtlicher Sanierungsvertrag und städtebaulicher Vertrag geschlossen, dessen wesentlicher Bestandteil der Sanierungsplan ist und in dem sich die IN-Campus GmbH verpflichtet, nach Maßgabe des Sanierungsplans die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>kundungs-Bohrungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten dem Umweltamt anzuzeigen sind gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BayWG). Der Anzeige sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</i></p> <p><i>Dem Geographischen Informationssystem der Stadt Ingolstadt ist zu entnehmen, dass der mittlere Grundwasserflurabstand auf dem Grundstück mit der Fl. – Nr. 4624, 4624/4, 4624/83, 4208/12 und 4208/31 der Gemarkung Ingolstadt, 1,0 m – 4,0 m unter Geländeoberkante beträgt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser zu Tage treten, ist beim Umweltamt Ingolstadt eine Grundwasserabsenkung zu beantragen.“</i></p>	<p>Im Rahmen der Erschließung erforderliche Erdaufschlüsse erfolgen in Abstimmung mit der Sanierungsplanung und den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Die Grundwasserrate wird zur Kenntnis genommen, Grundwasserhaltung wird im Rahmen der Baumaßnahmen rechtzeitig mit dem Umweltamt abgestimmt.</p>
<p>6.</p>	<p>Fachbereich Landesplanung / Interkommunale Abstimmung / Nachbarkommunen</p>		
<p>6.1</p>	<p>Regierung von Oberbayern-Höhere Landesplanungsbehörde vom 01.10.2015</p>	<p><i>„Die Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Fläche wird ausdrücklich begrüßt.</i></p> <p><i>Im nördlichen und östlichen Bereich der Planung liegt lt. Karte 3, Landschaft und Erholung, des Regionalplanes Ingolstadt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauniederung“, der regionale Grünzug Nr. 02 „Engeres Donautal“ und mehrere Biotope lt. Biotopkartierung. In diesem Bereich sind in der Planung umfangreiche Grünflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Da keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt, sondern vielmehr der Grünflächenanteil erhöht wird, ist von keiner Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bzw. des regionalen Grünzuges auszugehen.</i></p> <p><i>Zur Sicherung der ökologisch bedeutsamen Naturräume sollten evtl. Eingriffe zur Umsetzung der auf der Grünfläche geplanten Entwicklung für Natur und Landschaft in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</i></p> <p><i>Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, Einzelhandel in der Planung auszuschließen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Maßnahmen in den Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konkretisiert.</p> <p>Siehe Abwägung Punkt 6.2</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“</i>	
6.2	Regierung von Oberbayern, Regionsbeauftragter, vom 16.09.2015	<p><i>„Aufgrund der ortsfernen Lage sollte geprüft werden, ob nicht der Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet erfolgen sollte. Da die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden soll. Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Ort- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen (RP 10 B IV 3.3 Z)</i></p> <p><i>Der Planung kann grundsätzlich aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Gem. BauGB-Novelle vom 30.07.2011 sollen in Hinsicht auf den Klimawandel Aussagen zu Klimaschutz und Klimaanpassung getroffen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Gem. Art 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solchem die der Anpassung an den Klimawandels dienen. Dies sollte, ggf. auch vor dem Hintergrund der Thematik Hochwasser ergänzt werden.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden ob nicht verbindliche Regelungen in Bezug auf die Nutzung regenerativer Energien bzw. Energieeffizienz getroffen werden können. Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für sparsame Energienutzung sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird auf dem In-Campusgelände ein Technologie und Innovationpark entstehen. Hierbei ist nicht davon auszugehen, dass sich ein Innenstadtrelevanter Einzelhandel ansiedelt. Soweit in einem der Nutzung des Geländes entsprechenden Umfang Einzelhandel angesiedelt wird, wird dieses nicht als relevant im Hinblick auf die Innenstadt und Versorgungszentren angesehen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in Gewerbegebieten wie auch in den als Industriegebieten ausgewiesenen Bereichen ohnehin ausgeschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Ist derzeit im Rahmen eines Gesamtenergiekonzeptes in Prüfung.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.3	Gemeinde Großmehring, vom 01.10.2015	Die Gemeinde Großmehring hat für den Bereich angrenzend an das Stadtgebiet einen Bebauungsplan mit gewerblicher und industrieller Nutzung aufgestellt. <i>„Die Gemeinde wird in ihrer Planungshoheit durch die Ausweisung des geplanten Industriegebietes beeinträchtigt. Die beabsichtigte Nutzung verursacht Lärmemissionen die jedenfalls zur Nachtzeit eine weitere Entwicklung auf Großmehring Flur verhindern. Wir bitten dies beim weiteren Verfahren und insbesondere bei Festsetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes zu berücksichtigen.“</i>	Zwischenzeitlich haben hierzu Gespräche zwischen der IN-Campus GmbH, der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Großmehring stattgefunden. Im Schallschutzgutachten wird hierauf Rücksicht genommen. Die gutachterlich formulierten Einschränkungen werden als gering eingestuft und sind aufgrund der planungsrechtlichen Situation städtebaulich abwägbar.
6.4	Gemeinde Hepberg, vom 16.09.2015	Mit der vorgelegten Planung besteht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen
6.5	Gemeinde Lenting, vom 10.09.2015	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
6.6	Landratsamt Eichstätt, vom 25.09.2015	Altlasten: Die einzelnen Belastungen im Boden und im Grundwasser und die Sanierungsmöglichkeiten sollen detailliert dargestellt werden. <i>„Zusätzlich sollte auf die Auswirkungen der Grundwasserbelastungen außerhalb des Betriebsgeländes und außerhalb des Stadtgebietes eingegangen werden. Die Verantwortlichkeiten für die Sanierung der Grundwasserbelastungen sind im Bebauungsplan klar darzustellen und zu benennen. Die Flächen, die für die Sanierung erforderlich sind, sollten im Bebauungsplan gekennzeichnet und damit freigehalten werden.“</i>	Zwischen Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem LFU und der IN-Campus GmbH wurde eine umfassende Sanierungsplanung abgestimmt: Der Sanierungsplan liegt im Rahmen der Offenlage im Umweltamt zur Einsicht aus und ist in der Entwurfsplanung berücksichtigt.
6.7	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, vom 17.09.2015	Besteht Einverständnis	Wird zur Kenntnis genommen.
6.8	Landratsamt Pfaffenhofen, vom 25.09.2015	Bauleitplanung: grundsätzlich Einverständnis <i>„Im Hinblick auf die verkehrliche Belastung der Manchinger Str. und ihrer Fortführung sollte sichergestellt werden, dass die Verkehrsinfrastrukturen in den benachbarten Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht im Übermaß belastet werden. Daher wird angeregt, im Rahmen eines Fachgutachtens auch Aussagen über die verkehrlichen Auswirkungen – insbesondere im Markt Manching – zu treffen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 177 T formuliert Ausbauvorschläge zum besseren Verkehrsfluss im Bereich der Manchinger Str. und ihren Knotenpunkten. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen werden bedarfsorientiert gemäß den weiteren Ausbaustufen im Campusgelände

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz: <i>„Aus Sicht des Immissionsschutzes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Einwände gegen den Bebauungsplan 177 T, jedoch um Überlassung der schalltechnischen Untersuchung wird gebeten.“</i></p> <p>Naturschutz Gartenbau und Landschaftspflege: keine grundlegenden Bedenken</p> <p>Kreiseigener Tiefbau: keine Einwände Kommunale Angelegenheiten: keine Anregungen</p>	<p>zwischen den zuständigen Baulastträgern geklärt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan IN-Campus wird dem Entwurf beigelegt.</p>
6.9	Markt Manching, vom 24.09.1015	<p>Kann grundsätzlich zugestimmt werden. <i>„Dennoch ist eine stärkere verkehrliche Belastung der Manchinger Str. zu erwarten. Insofern soll dieser Sachverhalt in einem entsprechenden Gutachten verkehrlich untersucht werden, um hierin notwendige Verbesserungsmaßnahmen in der Fortführung der Manchinger Str. in Richtung Einmündung Niederfelder Str. / Einmündung B16 feststellen zu können. Als unmittelbar betroffene Nachbarkommune bitten wir in die näheren Erschließungsplanungen mit einbezogen zu werden, Es muss sichergestellt werden, dass unsere verkehrlichen Infrastrukturen nicht über Gebühr belastet werden.“</i></p>	<p>Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 177 T formuliert Ausbauvorschläge zum besseren Verkehrsfluss im Bereich der Manchinger Str. und ihren Knotenpunkten. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen werden bedarfsorientiert gemäß den weiteren Ausbaustufen im Campusgelände zwischen den zuständigen Baulastträgern geklärt.</p>
6.10	Stadt Eichstätt, vom 05.10.2015	Keine weiteren Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
6.11	Stadt Neuburg a.d. Donau, vom 10.09.2015	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Fachbereich Bauliche Anforderungen / Brandschutz / Sicherheit		
7.1	Amt für Brand- und Katastrophenschutz III/37/2-Sc0, vom 30.09.2015	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von Seiten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken, wenn die BayBO sowie die nachstehend aufgeführten Maßnahmen beachtet werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den IN-Campus wird die Einrichtung</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>„1. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz möchte an dieser Stelle eine rechtzeitige Absprache zwischen Stadt, und Stadtplanung, Bauherren und den anderen Ämtern und Behörden anregen, da die Errichtung des IN-Campus Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet haben wird.</i></p> <p><i>2. Der geplante IN-Campus auf dem ehemaligen Bayernol-Gelände im Osten des Stadtgebietes wird eine verdichtete Nutzung bestehend aus Gebäudekomplexen mit industrieller Nutzung wie auch großräumigen Büronutzungen, Hochhausbauten und weitere für die Automobilindustrie typische Nutzungen wie Crashbahn und hier im besonderen Entwicklungs- und Forschungseinrichtungen bergen. Das Bayernoil Gelände liegt im Grenzbe- reich der für die Berufsfeuerwehr Ingolstadt innerhalb der Hilfsfrist erreich- baren Stadtgebiete. Die Hilfsfrist beträgt in Bayern nach dem BayFwG 10 min. Im Zuge des Ausbaues dieses Stadtviertels ist mit einer deutlichen Zunahme des Autoverkehrs auf den Zubringerstraßen zu rechnen. Diese Zunahme wird sich zusätzlich negativ auf die Anfahrtszeit auswirken. Der Ausbau des Straßen- und Wegenetzes in diesem Bereich ist also auch unter dem Aspekt des fristgerechten Erreichens des IN-Campus durch die Berufsfeuerwehr Ingolstadt zu betrachten. Für eine möglichst ungehinderte Anfahrt sind Straßen ohne künstliche Barrieren bzw. Hindernisse von Nö- ten, die möglichst gradlinig verlaufen. Auch eine Ampelschaltung wie be- reits in Richtung Klinikum Ingolstadt bzw. GVZ wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz als sehr sinnvoll erachtet.</i></p> <p><i>3. Innerhalb des IN-Campus sind die Straßenbreiten so anzulegen, das der Löschzug der Berufsfeuerwehr Ingolstadt jederzeit, auch bei starkem LKW- Aufkommen, die Einsatzstelle schnell und direkt erreichen kann.</i></p> <p><i>4. Die geplante Anzahl an Arbeitsplätzen und der damit einhergehende Zuzug sowie das zu erwartende Wachstum der Stadt wird in Zukunft auch die Anpassung der Leistungsfähigkeit des Amtes für Brand- und Katastro- phenschutz an die neue Lage erfordern. Dafür ist der Feuerwehrbedarfs- plan fortzuschreiben.</i></p> <p><i>5. Sollte sich aus der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ergeben, dass für die gesetzlich fristgerecht geschuldete Sicherstellung der Aufga- benerfüllung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutzes neue Stand-</i></p>	<p>einer Werksfeuerwehr geprüft. Das in Aufstellung befindliche Brand- schutzkonzept wird im weiteren Planungs- prozess mit dem Amt für Brand- und Kata- strophenschutz abgestimmt. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen zum Brand- und Katastrophenschutz werden die Anforderungen an die Bauge- nehmigung weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung abge- stimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>orte für eine oder mehrere Feuerwachen ergeben, sind dafür die Absprache mit der Amtsleitung Flächen auch den öffentlichen Grund bereitzuhalten. Die zweckmäßigste Lage dieser Flächen wird im Zuge der Fortschreibung vorgeschlagen.</i></p> <p><i>6. Ob für das Gelände des IN-Campus eine Werkfeuerwehr zu fordern ist, muss im Rahmen von Abstimmungen zwischen Stadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Bauherren erörtert werden. Die Forderung nach einer Werkfeuerwehr an sich kann nur die Regierung von Oberbayern stellen.</i></p> <p><i>7. Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der Regelwerken der DVGW herzustellen.</i></p> <p><i>8. Die Löschwasserbereitstellung (Grundschutz) soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN 3222 bzw. nach DIN EN 14384 geschehen. Sie sind durch waagrechte weiß-rot-weiße Farbstreifen normgerecht zu kennzeichnen.</i></p> <p><i>9. Für den Objektschutz (z.B. von Gewerbe- oder Industrienutzung) können sich baurechtlich zusätzliche Anforderungen an die Löschwasserversorgung ergeben.</i></p> <p><i>10. Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m (Lauflinie) von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeseiten, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 5m über Geländeoberfläche liegt, sind Feuerwehru- bzw. -umfahrten und Aufstellflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einschließlich der dazu gehörigen Anlage 7.4/1 ist jeweils zu beachten.</i></p> <p><i>11. Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenträumen und Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abstimmung des Brandschutzkonzeptes festgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>12. Die Feuerwehruzufahrten, -durchfahrten, und –umfahrten sowie Aufstellflächen sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Feb. 2007), dem dazugehörigen Einführungserlass und der DIN 14090 herzustellen.</p> <p>13. Mögliche Tiefgaragenzufahrten sind so zu planen, dass sie sich nicht mit Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr überschneiden.</p> <p>14. Die Breiten und Kurvenradien der Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie jeder Zeit uneingeschränkt von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können, dies gilt besonders für Wendepplatten bzw. Wendehammer.</p> <p>15. Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehruzufahrten müssen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3222 einwandfrei geöffnet werden können. Alternativ ist auch ein Feuerwehrverschluss DIN 14925 möglich. Vorhängeschlösser dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Bügeldicke 5 mm nicht übersteigt.</p> <p>16. Generell sind Feuerwehruzufahrten von der Straße aus, der das jeweilige Objekt hausummarmäßig zugeordnet ist, zu erstellen.</p> <p>17. Erforderliche Feuerwehruzufahrten sind verkehrsrechtlich zu kennzeichnen und zu sichern. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.</p> <p>18. Die Erreichbarkeit der einzelnen Gebäude/Nutzungseinheiten zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr mittels tragbaren Leitern bzw. durch Hubrettungsgeräte (Drehleiter) ist im Vorfeld zu klären (Aus den Planunterlagen die dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme vorlagen war die Erreichbarkeit der Gebäude nicht eindeutig zu erkennen). Die Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig in die Planung mit auf zu nehmen.</p> <p>19. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder entsprechend der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Ingolstadt anzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>20. Grundsätzlich empfiehlt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Ingolstadt die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange so früh wie möglich in die Gesamtplanung mit einfließen zu lassen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.
8.	Fachbereich Industrie und Handel		
8.1	Handelsverband Bayern, vom 17.09.2015	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
8.2	Handelskammer für München und Oberbayern, vom 02.10.2015	Keine weiteren Anmerkungen zur Planung	Wird zur Kenntnis genommen
8.3	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, vom 30.09.2015	Besteht Einverständnis	Wird zur Kenntnis genommen
9.	Fachbereich Öffentlichkeit / private Belange / öffentliche und private Grundstückseigentümer		
9.1	Niederschrift Sitzung des Bezirksausschusses IV-Südost am 09.09.2015	Es soll ein technologisches Entwicklungs- und Ingenieurszentrum entstehen. BZA IV Südost nimmt Bebauungsplan zur Kenntnis	Wird zur Kenntnis genommen
9.2	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg Büro Ingolstadt, vom 22.09.2015	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen

L:\A312_AUDI IN-CAMPUS\Text\Stellungnahmen_1_Auslegung\2016 02 18_Abwägung.docx